

**Das Bundesfinanzministerium hat die Zuordnungstabelle für die Einordnung in  
Größenklassen nach dem Stand vom 1.1.2004 bekannt gemacht.**

**Einheitliche Abgrenzungsmerkmale für den 18. Prüfungsturnus  
(1.1.2004)**

<b>Betriebsart <sup>1</sup></b>	<b>Betriebsmerkmale <sup>2</sup> (EUR)</b>	<b>Großbetriebe (G)</b>		<b>Mittelbetriebe (M)</b>		<b>Kleinbetriebe (K)</b>	
Handelsbetriebe (H)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über über	6,25 Mio 244.000	über über	760.000 47.000	über über	145.000 30.000
Fertigungsbetriebe (F)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über über	3,5 Mio 215.000	über über	430.000 47.000	über über	145.000 30.000
Freie Berufe (FB)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über über	3,7 Mio 485.000	über über	700.000 111.000	über über	145.000 30.000
Andere Leistungs- betriebe (AL)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über über	4,7 Mio 265.000	über über	630.000 51.000	über über	145.000 30.000
Kreditinstitute (K)	Aktivvermögen oder steuerlicher Gewinn	über über	115 Mio 460.000	über über	29 Mio 160.000	über über	9 Mio 37.000
Versicherungsun- ternehmen, Pensi- onskassen (V)	Jahresprämieein- nahmen	über	25 Mio	über	4,1 Mio	über	1,55 Mio
Unterstützungs- kassen			--		--		alle
Land- und forst- wirtschaftliche Betriebe (LuF)	Wirtschaftswert der selbstbewirtschaftete- ten Fläche oder steu- erlicher Gewinn	über über	165.000 95.000	über über	80.000 50.000	über über	35.000 30.000

sonstige Fallart <sup>3</sup> (soweit nicht unter den Betriebsarten erfaßt)	Erfassungsmerkmale	Erfassung in der Betriebskartei als Großbetrieb
Verlustzuweisungsgesellschaften (VZG) und Bauherrengemeinschaften (BHG)	Personenzusammenschlüsse und Gesamtobjekte i.S. der Nr. 1.2 und 1.3 des BMF-Schreibens vom 13.7.1992, IV A 5 - S 0361 - 19/92 (BStBl 1992 I S. 404 = SIS 92 18 27)	alle
bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände (BKÖ)	Summe der Einnahmen	über 6 Mio
Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)	Summe der positiven Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 Nrn. 4 - 7 EStG (keine Saldierung mit negativen Einkünften)	über 500.000

---

<sup>1</sup> Betriebe, die zugleich die Voraussetzungen für eine sonstige Fallart erfüllen, sind als Großbetrieb einzustufen.

<sup>2</sup> Bei Betrieben, die ihren Gewinn nach § 5 a EStG ermitteln, ist der Gewinn nach § 5 EStG maßgebend.

<sup>3</sup> Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe, die zugleich die Voraussetzungen für die Behandlung als sonstige Fallart erfüllen, sind nur dort zu erfassen.